

Geschäftsordnung der Fachschaft Informatik an der Hochschule Furtwangen

Präambel

Gemäß der von der Verfassten Studierendenschaft (VSt) nach § 65a Abs. (1) Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, April 2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584 ff.) erlassenen Organisationssatzung, erlässt die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Informatik folgende Ordnung. Diese Ordnung wurde am 08.10.2020 beschlossen. Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen hat diese Ordnung mit Erlass vom **dd.mm.yyyy** genehmigt.

Gender Erklärung

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Fachschaftsordnung personenbezogene Bezeichnungen, welche sich zugleich auf Frauen, Männer und Diverse beziehen, nur in der männlichen Form angeführt.

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Inhaltsverzeichnis

§1 Rechtsstellung	3
§2 Organe	3
§3 Mitglieder der Fachschaftsvertretung	3
(1) Mitglieder kraft Amtes	3
(2) Sonstige Mitglieder	3
(3) Anerkennung der Arbeit	3
(4) Diskriminierungsfreiheit	4
§4 Erreichbarkeit der Fachschaftsvertretung	4
(1) Email	4
(2) Sprechzeiten	4
(3) Weitere Kommunikationswege	4
§5 Sitzungen der Fachschaftsvertretung	4
(1) Modus	4
(2) Ankündigung	4
(3) Beschlussfähigkeit	4
(4) Abstimmung	5
(5) Protokoll	5
(6) Krankheit, Verhinderung	5
(7) Abwesenheit	5
(8) Agenda	5
(9) Grundsätzliche Entscheidungen	5
§6 Ämter	5
(1) Vorsitzender	5
(2) Stellvertretender Vorsitzender	6
(3) Finanzreferent	6
§7 Gültigkeit	6
§8 Inkrafttreten	6

§1 Rechtsstellung

Nach § 65a Abs. (4) LHG bilden alle Studierenden der Fakultät Informatik die Fachschaft. Die Organe der Fachschaft wahren weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität. Die Organe der Fachschaft verpflichten sich, mit allen ihnen, für diese Aufgaben, bereitgestellten Mittel verantwortungsvoll und nach bestem Wissen und Gewissen umzugehen.

§2 Organe

Das einzige Organ der Fachschaft Informatik ist die Fachschaftsvertretung Informatik (Fachschaftsvertretung).

Die Fachschaftsvertretung stellt die studentische Vertretung der Fachschaft dar.

Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden nach § 65 Absatz (2) LHG der Fakultät Informatik, sowie die soziale Förderung der Studierenden in den geistigen, musischen und sportlichen Interessen auf Fakultätsebene wahr.

Die Fachschaftsvertretung ist ein Organ der Verfassten Studierendenschaft.

§3 Mitglieder der Fachschaftsvertretung

(1) Mitglieder kraft Amtes

Die gewählten, studentischen Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät Informatik sind kraft Amtes Mitglieder der Fachschaftsvertretung.

(2) Sonstige Mitglieder

Auf Antrag durch Fachschaftsvertreter können Studenten der Fakultät Informatik zu sonstigen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung ernannt werden.

Jedes Sonstige Mitglied hat das Recht, jederzeit schriftlich zurückzutreten.

Es hat die Pflicht, ihm übertragene Aufgaben kommissarisch fort zu führen, bis ein Nachfolger gefunden ist.

Die Amtszeit der sonstigen Mitglieder endet jeweils zum Semesterende.

(3) Anerkennung der Arbeit

Die Anerkennung der Mitgliedschaft in der Fachschaftsvertretung und ein damit verbundenes Zertifikat sind möglich unter folgenden Bedingungen:

Bei Mitgliedern kraft Amtes: Anwesenheit bei mindestens 60% der Sitzungen der Fachschaftsvertretung des fraglichen Semesters.

Bei sonstigen Mitglieder: Anwesenheit bei mindestens 60% der Sitzungen der Fachschaftsvertretung und Mitorganisation von mindestens 10% der Veranstaltungen des fraglichen Semesters.

(4) Diskriminierungsfreiheit

Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden nach § 9 Abs. (7) Satz 2 LHG durch ihre Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt.

§4 Erreichbarkeit der Fachschaftsvertretung

(1) Email

Der E-Mail-Verteiler der Fachschaftsvertretung hat die Adresse fachschaft-in@hs-furtwangen.de. Der Verteiler enthält die Hochschul-E-Mail-Adressen der Mitglieder der Fachschaftsvertretung (Fachschaftsvertreter). Er ist am Anfang einer jeden Amtsperiode per Ticket beim Rechenzentrum zu aktualisieren.

(2) Sprechzeiten

Die Fachschaftsvertretung ist zu festgelegten Sprechzeiten erreichbar. Die Sprechzeiten sind über einen geeigneten Kommunikationsweg bekannt zu geben.

(3) Weitere Kommunikationswege

Die Fachschaftsvertreter können weitere Kommunikationswege einstimmig beschließen.

§5 Sitzungen der Fachschaftsvertretung

(1) Modus

Die Fachschaftsvertretung trifft sich während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen zu hochschulöffentlichen Sitzungen. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Es gibt drei Sitzungsarten: Ordentliche, außerordentliche und kurzfristige Sitzungen.

(2) Ankündigung

Ordentliche Sitzungen müssen mindestens sieben Tage im Voraus über einen geeigneten Kommunikationsweg durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter angekündigt werden. Außerordentliche Sitzungen müssen mindestens drei Tage im Voraus über über einen geeigneten Kommunikationsweg angekündigt werden. Kurzfristig anberaumte Sitzungen müssen nicht angekündigt werden.

(3) Beschlussfähigkeit

Um die Beschlussfähigkeit zu erreichen müssen bei ordentlichen Sitzungen mehr als die Hälfte der Fachschaftsvertreter, bei außerordentlichen Sitzungen mehr

als zwei Drittel der Fachschaftsvertreter und der Vorsitzende und bei kurzfristigen Sitzungen alle Fachschaftsvertreter anwesend sein.

(4) Abstimmung

Jeder Fachschaftsvertreter hat eine Stimme. Es wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ist weder der Vorsitzende, noch sein Stellvertreter anwesend wird das Thema bei Stimmengleichheit vertagt. Enthaltungen sind so zu zählen.

(5) Protokoll

Jede Sitzung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Fachschaftsvertretern genannten Personen zugänglich zu machen. Protokolle aus hoshschulöffentlicher Sitzung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Protokolle aus nichtöffentlicher Sitzung können dritten, in geeigneter Weise verändert, zugänglich gemacht werden. Veränderungen müssen kenntlich gemacht werden.

(6) Krankheit, Verhinderung

Kann ein Fachschaftsvertreter nicht persönlich zur Sitzung erscheinen, hat er die Möglichkeit an der Sitzung via Videoverbindung teilzunehmen. Er gilt dann als anwesend.

(7) Abwesenheit

Ist ein Fachschaftsvertreter nicht bei einer Abstimmung anwesend, ist seine Stimme als Enthaltung zu werten. Sie ist jedoch gesondert im Protokoll zu vermerken.

(8) Agenda

Die Agenda einer Sitzung soll im Voraus festgelegt werden. Jeder Fachschaftsvertreter hat das Recht der Agenda Punkte hinzuzufügen. Die Agenda ist am Anfang jeder Sitzung zu besprechen. Der Vorsitzende hat über die Reihenfolge der Themen zu entscheiden.

(9) Grundsätzliche Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen sind von den Fachschaftsvertretern einstimmig zu treffen:

- Verabschiedung oder Veränderung einer Geschäftsordnung für die studentische Fachschaft der Fakultät Informatik.
- Ernennung von Sonstigen Mitgliedern

(10) Erste Sitzung des Semesters

Zur ersten Sitzung eines jeden Semesters lädt der Fachschaftsvertreter Kraft Amtes ein, welcher mit den meisten Stimmen gewählt wurde. Es ist in der Sitzung ein Wahlleiter für die Wahl der Ämter zu bestimmen. Dieser darf keines der Ämter übernehmen.

§6 Ämter

(1) Vorsitzender

Der Vorsitzende hat in Sitzungen eine moderierende Funktion. Er erteilt das Wort und hat das Recht das Wort zu entziehen.

Der Vorsitzende ist das Sprachrohr der Fachschaft, er kommuniziert mit Organen der Hochschule und anderen Organen der Verfassten Studierendenschaft.

Der Vorsitzende ist aus den Fachschaftsvertretern in der ersten Sitzung zu wählen.

Er ist dem Studierendenrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(2) Stellvertretender Vorsitzender

Der Stellvertretende Vorsitzende nimmt die Funktion des Vorsitzenden in Sitzungen ein, wenn dieser nicht anwesend ist.

Er kann im Auftrag des Vorsitzenden mit Organen der Hochschule und anderen Organen der Verfassten Studierendenschaft kommunizieren.

Der Stellvertretende Vorsitzende ist aus den Fachschaftsvertretern in der ersten Sitzung zu wählen.

(3) Finanzreferent

Der Finanzreferent ist für die Finanzen der Fachschaft Informatik verantwortlich. Zu finanziellen Themen ist grundsätzlich sein Wort einzuholen. Der Finanzreferent ist aus den Fachschaftsvertretern in der ersten Sitzung zu wählen.

Er ist dem Finanzreferenten des Studierendenrates auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§7 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung wird nach Annahme durch den Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen gültig.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am **dd.mm.yyyy** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Ordnungen der Fachschaft Informatik und der Fachschaftsvertretung außer Kraft.